

Satzung

des

BV Westfalia

Wickede

1910 e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 01. Juni 2012

Bestätigung der Eintragung ohne Änderungen beim
Registergericht und Wirksamkeit der Satzung am: 27. Sept. 2012

Gesonderte Feststellung des FA nach §60a Abs.1 der AO:
„Die Satzung erfüllt die steuerbegünstigten Voraussetzungen
nach den §§ 51, 59, 60 und 61 der AO. 05. Sept. 2013

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ballspiel Verein (BV) Westfalia Wickede 1910 e.V., in Kurzform: BV Westfalia Wickede.

Gründungstag ist der 10. Juni 1910.

Der Verein ist beim Amtsgericht Dortmund, unter der Register-Nr. 2353, im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Dortmund-Wickede und wird in Folge BVW genannt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die

Förderung des Sports, insbesondere verwirklicht durch

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung.

Ferner die

Förderung der Jugendhilfe, insbesondere verwirklicht durch

- die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ i.S. § 75 SGB VIII aufgrund Bescheid MAGS NRW vom 20.10.71 i.V. mit § 25 Abs. 3 „Erstes Gesetz zur Ausführung des KJHG AG vom 12.12.90 (GV NW S. 664),
- Handeln i.R. der Kooperationskompetenz i.V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII in den Handlungsfeldern
 - Sportverein - Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten, u.a. in Projekten wie „Anerkannter Bewegungskindergarten“, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen;
 - Sportverein - Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen bilden Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen so wie es in § 15 dieser Satzung geregelt ist.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Der BVW ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen (F.L.V.W.), Westdeutscher Fußballverband (W.F.V.) und Deutscher Fußballbund (D.F.B.).

Ergänzend zum Inhalt der Satzung und Ordnungen des BVW gelten für alle Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen der zuvor genannten Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen und sich den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen dieser Satzung unterwerfen.

Es gibt

- passive Mitglieder
- aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen, um Mitglied zu werden, der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft gilt nach Aufnahme als erworben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt per eingeschriebener, schriftlicher Erklärung. Dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Aktive Mitglieder können ihre Kündigung auch zum Ende der Spielsaison per Einschreiben erklären.

Bei Verstoß gegen Vereinsinteressen ruht die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit 75 %iger Stimmenmehrheit, auch ohne rechtliches Gehör. Alle Rechte aus dieser Satzung werden hinfällig.

Vor einer endgültigen Beschlussfassung zum Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss muss mit 66% Mehrheit vom Vorstand gefasst werden. Er ist dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Ferner kann das Mitglied auf Vorstandsbeschluss, mit einfacher Mehrheit, ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Auf diesen Satzungspassus ist spätestens bei der letzten Mahnung zu verweisen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen bis zum dreifachen des Jahresbeitrages beschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Finanz- sowie Beitragsordnung zu erlassen, in welcher -unberührt der Regelung in § 3 dieser Satzung- über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sowie die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit sowie andere Regularien festgelegt sind. Dabei ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die durch die Jugendmitgliedschaft eingebrachten Finanzen für die Jugendarbeit Verwendung finden.

Die Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Im Verein wird nur ein Vorstand gebildet und gewählt.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem

- 1. Vorsitzenden

sowie den Verantwortlichen für:

- Seniorensport (ab B-Jugend)

- Jugendsport (bis C-Jugend)

- Innere Organisation

- Geschäftsführung

- Marketing

- Finanzen

und

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der 6 Verantwortlichen zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern ist erforderlich.

Im Innenverhältnis werden die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig.

Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass Sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,- Euro verpflichtet sind, eine 2/3 Zustimmung des Vorstands einzuholen.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu kooptieren.

Zur Unterstützung der Arbeit können die jeweiligen Vorstandsmitglieder Mitarbeiter/-innen berufen, die jeweils vom Vorstand bestätigt werden müssen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte und sportlichen Belange,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans und die Buchführung,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Erfordernis.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Über die Form der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Wird eine geheime Wahl beantragt, muss eine Zustimmung von mind. 25% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.

Mit Ruhen/Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ruht/endet auch die Funktion als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrag einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (s. § 5) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Kassierers sowie des Vorstandes.

3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien.

4. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen.

Die Einladung gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Einladungen über elektronische Medien sind auch möglich, sofern dem Verein eine entsprechende Anschrift vorliegt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung und einzelne Wahlschritte erfolgen nur geheim, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vergütungen, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand kann durch Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten können durch eine Finanzordnung geregelt werden.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens 2 mal 2 Jahren gewählten Prüfer/-in, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei jeder Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand gewählt wird, wird mind. ein/e neue/r Prüfer/-in gewählt und scheidet der/die längst amtierende Prüfer/-in aus. Diese/r kann frühestens nach zwei Jahren wieder als Prüfer/-in kandidieren.

§ 17 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus beweglichem und unbeweglichem Vereinseigentum und aus Waren-, Kassen- und Bankkontenbeständen zusammen. Dazu gehören alle Gegenstände, welche von vereinseigenem Geld angeschafft oder dem BVW gespendet bzw. geschenkt wurden.

Aus dem BVW ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, in ihrem Besitz befindliches Vereinseigentum umgehend, gegen Quittung, dem Vorstand zu übergeben. Eine Übergabe muss auch auf Verlangen des Vorstandes erfolgen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des BVW kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 90% Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheiden, die ausschließlich zu diesem Zweck durch Vorstandsbeschluss einzuberufen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt, nach § 71 Abs. 1 BGB, mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.